



Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Erscheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M 5 S, im Oberamtsbezirk 1 M 25 S, im übrigen Württemberg 1 M 45 S. Insertionspreis: die 4spaltige Zeile oder deren Raum 7 S, auswärts 10 S.

Nr. 47.

Welzheim, Donnerstag den 26. März 1896.

30. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

der Frühjahrskontrolversammlung im Landwehrbezirk Gmünd.

Hauptmeldeamt Gmünd.

Kontrollstelle Welzheim.

Kontrollplatz Lorch.

Dienstag den 7. April 8 Uhr vormittags beim Schulhaus mit den Offizieren pp. und sämtlichen Kontrollpflichtigen der Gemeinden Plüderhausen und Waldbausen.

Dienstag den 7. April 10 Uhr vormittags ebendasselbst mit sämtlichen Kontrollpflichtigen der Gemeinden Alsdorf, Großdeinbach, sowie der Parzellen Adelsketten, Brech, Endersbach und Leinecksmühle.

Dienstag den 7. April 3 Uhr nachmittags ebendasselbst mit sämtlichen Kontrollpflichtigen der Gemeinden Lorch und Wäschentbeuren.

Kontrollplatz Welzheim.

Mittwoch den 8. April 10 Uhr vormittags auf dem Kirchplatz mit den Offizieren pp. und den Kontrollpflichtigen der Gemeinden Welzheim, Kattersbach und Kirchenkirnberg.

Mittwoch den 8. April 2 Uhr nachmittags ebendasselbst mit den Kontrollpflichtigen der Gemeinden Pfahlbronn, Rudersberg und Unterschlechtbach.

Bei der Frühjahrskontrolversammlung haben zu erscheinen:

Sämtliche Offiziere, Sanitätsoffiziere, Militärbeamten, Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve, Landwehr I. Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften, die in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die Halbinvaliden, welche eine der Jahresklassen der Reserve oder Landwehr I. Aufgebots angehören.

Die Halbinvaliden haben bei den Kontrolversammlungen ihrer Jahresklassen zu erscheinen.

Die betr. Mannschaften erhalten hiermit den Befehl, mit den Militärpapieren versehen zur oben angegebenen Zeit pünktlich und geordnet auf den Kontrollplätzen zu erscheinen.

Dabei wird bemerkt, daß die Mannschaften am Tage der Kontrolversammlung den **ganzen Tag** als zum aktiven Heere einberufen sich zu betrachten haben und demgemäß den Militärgesetzen ohne jede Einschränkung unterliegen.

Wer wegen Krankheit bei der Kontrolversammlung nicht erscheinen kann, hat ein ärztliches oder obrigkeitliches Zeugnis **rechtzeitig** an das Hauptmeldeamt gelangen zu lassen.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird mit Arrest bestraft.

Die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr I. Aufgebots zurückgestellten oder auf ihren demaligen Stellen als unabhömmlich anerkannten Mannschaften haben gleichfalls bei den Kontrolversammlungen zu erscheinen.

Bitten um Befreiung vom Erscheinen bei der Kontrolversammlung, die nur in ganz dringenden Fällen gestellt werden dürfen und auch dann auf Gewährung hoffen dürfen, wenn der Nachweis der Dringlichkeit geliefert ist, müssen **so zeitig** durch das Hauptmeldeamt an das Bezirkskommando gelangen, daß den betr. vor der Kontrolversammlung die Mitteilung eines Bescheides noch zugehen kann.

Die Leute der Jahresklasse 1888 werden in die Landwehr I. und diejenigen der Jahresklasse 1883 in die Landwehr II. Aufgebots übergeführt.

Wegen den vorzunehmenden Fußmessungen haben die Mannschaften mit gewaschenen Füßen und mit frischer Fußbekleidung auf den Kontrollplätzen zu erscheinen.

Die Schultheißenämter werden ersucht für Bekanntmachung obigen Befehls auf ortsübliche Weise derart Sorge zu tragen, daß auch die in den Parzellen wohnenden Kontrollpflichtigen Kenntnis von demselben erhalten.

Es werden keinerlei Gestellungsbefehle ausgegeben.

G m ü n d, den 21. März 1896.

Königliches Bezirkskommando Gmünd.

Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 4. März 1896.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeneinhalb Uhr Morgens Gehülften oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülften darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülften wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülften nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Borteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht tatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülften während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülften eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülften zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülften und Lehrlinge beschäftigt werden:

- a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;
- b) außerdem an jährlich 20 der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülften eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:
- a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3 b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;

b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergibt.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülften und Lehrlingen auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung und in der in den §§ 105 e und 105 f. a. a. D. vorgesehenen Ausnahmewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehülften und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülften eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden

im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

- II. Als Gehülften und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülften nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülften finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

- III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehülften und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crèmes und dergleichen), beschäftigt werden.

- IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:
1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
 2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülften oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre erteilen.

- V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3 a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3 b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Welzheim.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht

Den 23. März 1896.

A. Oberamt.
Waiblinger.

Oberamt Welzheim.

Bewerber-Aufruf.

Die unständige Straßenwärterstelle Posten No. 2 der Welzheim-Murrhardter Straße soll neu besetzt werden.

Der Jahresgehalt beträgt circa 180 M.

Eine Dienstanweisung, aus welcher die Verpflichtungen des Wärters erschen werden können, ist auf dem Rathaus in Kirchensberg zur Einsicht aufgelegt.

Bewerbungen, welche enthalten: Namen, Alter, Militärverhältnis, Familienverhältnis, Zahl der Kinder, Vermögen und bisherige Beschäftigung sind bis Samstag den 28. d. s. M. s. beim Oberamt einzureichen.

Den 24. März 1896.

A. Oberamt.
Waiblinger.

Gaildorf.

Markt-Konzeptions-Verlängerung.

Die Gemeinde Schwend, welche seit 1876 und laut Erlaß der K. Kreisregierung vom 26. März 1886 bis zum Jahre 1896 berechtigt ist, je am 2. Donnerstag der Monate Januar, April, August und November einen Viehmarkt, sowie in Verbindung mit dem November-Markt einen Krämer-, Flachs- und Tuchmarkt abzuhalten, bittet um Verlängerung dieser Berechtigung auf eine längere Reihe von Jahren, mindestens aber von zehn Jahren.

Dies wird mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einwendungen gegen das Gesuch bis spätestens 2. April d. Js. bei der unterzeichneten Stelle anzubringen.

Den 23. März 1896.

A. Oberamt.
Christmann.

Bestellungen

auf den

„Bote vom Welzheimer Wald“

für das II. Quartal

April, Mai, Juni,

können bei allen Postanstalten und Postboten, sowie bei unseren Agenten und bei der Expedition selbst gemacht werden. Die Redaktion.

Aus dem Bezirk und Umgebung.

(-) **Welzheim**, 25. März. In den letzten Tagen wurde bei dem Straßenbau Höldis-Pfahlbrunn ein nicht unbedeutender Fund von alten Münzen in einem Krautland in unmittelbarer Nähe von Höldis gemacht. Dieselben lagen etwa 40 cm unter der Oberfläche. Der Fund besteht aus 240 bis 250 größeren und kleineren Silberstücken, die nach den Prägungszahlen sämtlich aus den Jahren 1620—1630 stammen. Die größeren hatten

den Umfang von einem Zweimarkstück oder einem Thaler, die kleineren den eines alten Sechfers. Alle sind sehr silberreich. Unter den größeren Münzen befinden sich Hirschgulden aus der Regierungszeit von Herzog Johann Friedrich, der nach der Schlacht von Nordlingen 1634 nach Straßburg flüchten mußte, ferner Münzen von den Prägstädten Basel, Schaffhausen und Konstanz. Auch von Kaiser Friedrich II., dem Sieger von Nordlingen, finden sich Stücke mit der Randbemerkung „Weissenburg a. Rhein Friedrich II.“

Schwend 15 Stk. — Der höchste Preis für
 1 Paar Ochsen heißt sich auf 900 M., für
 1 Paar 740 M. — Der höchste Preis für
 wurde gut bezahlt. — Der heutige Markt
 Markt ist gut besucht und wurde das meiste
 zu hohen Preisen verkauft.
 bis 28 M. Handel nicht besonders lebhaft.
 21. März. (Landesproduktionsberichte)
 Rennen 16,60—17,20 M., Stinzel 12,20 M.,
 Haber 13,00—13,10 M. (Gäuleberlieferung).
 Barren, 18. März. (Gäuleberlieferung).
 60 rote Schfenhäute, 400 bunte
 500 Schfenhäute. Preise: rote beste Schfenhäute
 über 100 Pfund das Pf. 42 Pf., gute 39 Pf.,
 29—29 1/2 Pf., Stinzhäute über 70 Pf. 30
 28 Pf., 50—60 Pf. 28—28 1/2 Pf., unter 50 Pf.
 28 Pf., Stierhäute Schweife 27 Pf., mittlere
 26 Pf., leichte 26 1/2 Pf. ohne Kopf und Klauen

—r. **Welzheim**, 25. März. Gutsbesitzer Klunzinger in Gebenweiler hatte auf dem gestrigen Viehmarkt eine Kuh, welche das respectable Gewicht von 1370 Pfund hatte.

+ **Welzheim**, 24. März. Auf dem Krämermarkt herrschte heute kein besonderes Leben, dafür wurden aber die Wirtschaften von sog. Detailreisenden besucht, um da ihre Waare noch an den Mann zu bringen. Verlangt da einer für einen Rest zuerst 43 M., dann geht er herunter bis auf 18 M., um es, wenn einer 5 M. darauf bietet, demselben zuzuschlagen. Natürlich ist es dann noch „echt sächsisches Militärtuch“. Einsender dieses kann nicht begreifen, daß es noch so viele Leute giebt, welche von solchen Reisenden kaufen und sich ihr gutes Geld für schlechte Ware abnehmen lassen, denn daß diese Ware um einen solchen Preis zu etwas taugen soll, ist geradezu unmöglich. Deshalb Vorsicht vor solchen Reisenden, zumal da man Gelegenhat hat, bei unferen anständigen Kaufleuten gut und billig einzukaufen.

— **Frachtzuschläge**. Ueber die Erhebung von Frachtzuschlägen (Konventionalstrafen) bei unrichtiger Inhaltsangabe oder zu niedriger Gewichtsangabe oder bei Ueberlastung von Wagen sind neue Vorschriften erschienen. Zu beachten ist besonders die verschiedene Berechnungsweise des Frachtzuschlages für unrichtige Inhaltsdeklaration bei Sendungen, auf welche das internationale Uebereinkommen Anwendung findet. Neu ist die Einführung eines Frachtzuschlages für zu niedrige Angabe des Gewichtes einer Wagenladung. Frachtbriefeklärungen, wodurch die Aufgeber die Bahn zur Berichtigung seiner Frachtbrief-Gewichtsangabe nach Maßgabe des Befundes der Nachwegung ermächtigt, wie z. B. die Erklärung: „Bahngewicht anerkannt,“ werden nicht beanstandet. Der Frachtzuschlag beträgt in Deutschland bei unrichtiger Gewichtsangabe das Sechsfache der Fracht für das die zulässige Belastung übersteigende Gewicht.

— Die Preise der Bepflanzungsfrüchte der Kirchen- und Schuldienere sind für das Etatsjahr 1896/97 folgendermaßen festgestellt worden: für 50 Kilogramm Kernen 8.50, Roggen 7.07, Gerste 8.22, Mischling 7.40, Haber 6.40 M.

Württemberg.

Stuttgart, 21. März. In dem Weinberg von A. Weyer im Azenberg stehen Aprikosensämlingchen in schönster Blüte.

Stuttgart, 21. März. Dem württembergischen evangelischen Schullehrerunterstützungsverein ist von dem verstorbenen Fräulein

Weickert, Privaterrere hier, ein Legat von 2000 Mark zugewiesen worden. Dieses Vermächtnis und die verschiedenen, zum Teil sehr ansehnlichen Legate, welche in letzter Zeit obigem Verein zukamen, sind sprechende Beweise, daß der Lehrerstand trotz „Sincerus Verus“ hochherzige Gönner hat.

Stuttgart, 22. März. Wie aus sicherster Quelle mitgeteilt wird, begiebt sich die Herzogin Vera mit Töchtern zu den Krönungsfeierlichkeiten nach Moskau. — Der König läßt sich bei der Krönung durch den Herzog Wilhelm von Württemberg vertreten.

Stuttgart, 22. März. Heute abend kurz vor 1/2 9 Uhr erschoss sich auf dem Hegelplatz an der Gewerbehalle ein bessergekleideter Mann. Er wurde in den nahen Katharinenhospital verbracht. Näheres ist noch nicht bekannt.

Gannstatt, 23. März. Ein Soldat vom 3. Infanterie-Reg. in Ludwigsburg meldete sich gestern abend auf der hiesigen Polizeiwache mit einer Revolverkugel in der Wange, die ihm hierauf vom Arzt entfernt wurde. Das Geschloß sollen Kinder in der Nähe von Jaghausen abgefeuert haben.

Deutschland.

Berlin, 20. März. Wie wir erfahren, erklärte Staatssekretär Rieberding einem Mitgliede der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch gegenüber, daß für die verbündeten Regierungen das ganze bürgerliche Gesetzbuch unannehmbar werden würde, wenn der Antrag der Konservativen und des Zentrums, wonach die obligatorische Zivilehe aufgehoben und dafür die fakultative eingeführt werden soll, angenommen werde. Eine diesbezügliche Erklärung soll demnächst im Reichsanzeiger erfolgen.

Ausland.

Wien, 21. März. Die „N. Fr. Pr.“ meldet aus Rom: Gestern ist aus Neapel eine größere Abteilung Festungsartillerie für Massana abgegangen. General Baldissera hat um Zusendung von Artillerie und Genieoffizieren, da solche bei allen Fortsverstärkungsarbeiten notwendig seien.

Rom, 21. März. Aus Massana wird gemeldet, daß die Schoaner große Grausamkeiten an den gefangenen Italienern begangen haben. Die Schoaner sagen aus, wären wir nicht von den Franzosen mit Gewehren und Schießbedarf versehen worden, hätten wir den Krieg nicht führen können. Von den italienischen Gefangenen wurden Franzosen im Lager des Menelik gesehen.

Rom, 21. März. Das Heer Meneliks

rückt vor, die Lage Abigrads ist unhaltbar und der Fall der Forts bevorstehend. General Baldissera soll für den Abzug der Garnison dieselben Bedingungen wie die bei der Kapitulation von Makalle ausgemachten, bieten. Munition reicht nur eine Viertelstunde aus. Grundwasser fehle. Die Friedensverhandlungen scheinen dem Abschluß nahe. Der „Popolo Romano“ und die „Tribuna“ behaupten, Rudini habe den König um die Ermächtigung einer eventuellen Kammerauflösung gebeten. Der König aber lehnte entschieden ab.

Petersburg, 22. März. Die russische Regierung hat Tausende von Exemplaren einer Flugschrift an die nordischen Völkerstämme in allen möglichen Sprachen gesandt, um auf Andree's Ballonfahrt aufmerksam zu machen. Die Flugschriften enthalten Abbildungen des Ballons und die Aufforderung, den Luftschiffern jede Hilfe zu gewähren. Dies sei der Wille des Zaren. Auch eine Belohnung ist ausgesetzt, deren Auszahlung die Regierung übernimmt.

Petersburg, 22. März. Aus Astrahan wird telegraphisch gemeldet, daß infolge Eisausbruches im kaspischen Meere 12 Dampfer vom Eise eingeschlossen wurden. Die Bemannung ist ohne Mundvorrat, der Zugang zu den Dampfern ist vor der Hand unmöglich.

Paris, 20. März. Die „Agence Havas“ meldet aus Kairo: In der Nacht des 5. März hätten 220 Sudanesen unter englischen Offizieren (!) mit Kriegsmaterial und Schießvorräten versehen, heimlich Suez auf dem Dampfer „Macola“ verlassen. Die Truppen seien bestimmt, mit Cecil Rhodes zusammenzukommen (!) Ferner wird gemeldet, daß der Kalif von Charium den ganzen Sudan zum Krieg aufrufe.

Paris, 22. März. Seit mehreren Tagen machen die Truppen der hiesigen Garnison Nachtmanöver und Mobilisierungsversuche. In vorletzter Nacht stürzte General Delonp so unglücklich mit seinem Pferde, daß er einen Beinbruch erlitt.

Paris, 23. März. Der Patrie zufolge wird Algier von einer großen Hungersnot bedroht. Eine Katastrophe soll unausbleiblich sein. — Der hiesige New-Yorker Herald meldet aus Petersburg, die Türkei sei entschlossen, den Projekten Englands im Sudan entgegenzutreten und wolle nicht erlauben, daß am Reserवेशonds gerührt werde.

Kairo, 21. März. Der Kalif von Charium ruft den ganzen Sudan zum Kriege auf.

Handel und Verkehr.

—r. **Welzheim**, 25. März. Dem gestrigen Viehmarkt wurden zugeführt 110

Bekanntmachungen.

R. Forstamt Hall.

Bekanntmachung in Betreff der Waldfeuerordnung.

Die Schultheißenämter werden beauftragt, alsbald die Art. 30, 31, 32 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879 und den § 31 der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807 in ortsüblicher Weise in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen mit dem Anfügen, daß nach obigem § 31 Jedermann, der einen Waldbrand entdeckt, zur Hilfeleistung und sofortigen Anzeige bei der nächstgelegenen Gemeindebehörde verpflichtet ist.

Ferner werden die Schultheißenämter unter Hinweisung auf die §§ 32—38 der Waldfeuerordnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie von dem Ausbruch eines Waldbrandes sofort dem nächstgelegenen R. Revieramt und dem zuständigen R. Forstamt — nach Umständen auf telegraphischem Wege — Anzeige zu machen haben.

Hall, den 23. März 1896.

R. Forstamt.
v. Hügel.

Sträbelsmühle.

Pferd zu verkaufen.



Eine trachtige Stute

unter zwei die Wahl, 12jährig und 6jährig, hat zu verkaufen.

Müller.

Schöne Saalkartoffel

hat zu verkaufen

W. Mezger, Pfahlbrunn.

Mostrosinen

I. Qualität

und Weinstein säure empfiehlt

S. Pöhlh.

Emser Pastillen mit Plombe,

dargestellt aus den echten Salzen der König Wilhelms-Felsenquellen, sind ein bewährtes Mittel gegen Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Magenschwäche und Verdauungsstörung.

Um keine Nachahmungen zu erhalten beachte man, dass je Schachtel mit einer Plombe verschlossen ist und verlange ausdrücklich

Emser Pastillen mit Plombe.

Vorrätig in Welzheim bei W. Bilfinger, Apoth.

Alldorf.

Mützen

in den neuesten Sachen empfiehlt

Friedrich Walter.

Welzheim.

Zur Frühjahrsmussaart

empfehl billigt:

Thomasmehl, Kainit und Chilisalpeter,
sowie verschiedene, bewährte Mischungen für Rüben, Kraut,
Kartoffeln und Gartengewächse.
Thomasmehl bei Abnahme von 200 Ztr. zu Werkpreisen.
Carl Münz.

Welzheim.

Osterhasen

in Bisquitt u. Caramell
empfehl in reicher Auswahl

Aug. Kerner.

Albert Weller in Welzheim

empfehl in besten Sorten und Qualitäten:
Dreiblättrigen und schwed.

Allesamen,

verschiedene Arten Grassamen,
ächten Rigaer Flachlein,
Wicken, Erbsen, Linsen, Bohnen, Steckzwiebeln,
ächte Oberndorfer und Göttinger

Anrin,

Die gut bekannten Erfurter 5- und 10-Pfg.-Bilderbeutel,
Gemüse- und Blumensamen,
sowie offene Gartensamereien in großer Auswahl.

Welzheim.

Damen-Confection.

Neuheiten in Pelerinen,
Neuheiten in Kapes,
Neuheiten in Jackets

sind eingetroffen und lade ich zur Besich-
tigung freundlichst ein.

Heinr. Aug. Bilsinger.



Kinder- Wagen.

Durch besonders günstigen
Einkauf einer großen
Partie kann ich solche
sehr billig abgeben.



Albert Weller in Welzheim.

Welzheim.

Rouleaux

in schöner Auswahl bei billigsten Preisen empfehl

G. Hegel, Maler.

Welzheim.

Tapeten

in den neuesten Dessins hält bestens empfohlen

G. Hegel, Maler.

Backsteinfäses

das Pfund 20 und 35 Pfg.

bei

Albert Weller in Welzheim.

Verkaufe meinen



Ratten- fänger

samt einem Jungen.
Geometer Winkel.

Ein tüchtiger

Mühlknecht,

der mit Pferden umgehen kann,
findet sogleich oder in 8 Tagen
dauernde Stelle.

Mühlebesitzer Alent
zur Mahlenmühle bei Murrhardt.

Auf Hofsut für dauernd bei
guter Bezahlung gesucht:

Tüchtiger Knecht,

Tüchtige Magd,

2 Burschen u. Mädchen
im Alter von 14-16 Jahren.

Näheres bei Chr. Bauer,
Goldarbeiter in Welzheim.

Welzheim.

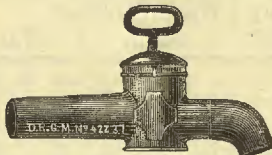
G. Mayle,

Flaschner,

empfehl seine praktischen

Güldenahnen

mit Verteiler.



D. R.
G. M.
42237.

sowie transportable

Waschfessel,

verzinkt oder von Kupfer,
in solider Arbeit zu den bil-
ligsten Preisen.

Friedrich Alok, Zimmer-
mann von Gieselsbalden, ist ge-
sonnen, sein Anwesen, be-
stehend in einem Hof-
Wohnhaus mit schön.
Baumgarten dem Ver-
kauf auszusetzen. Es

können auch die Güter mit erworben
werden. Das Anwesen würde sich
hauptsächlich für einen Schuh-
macher, Schneider oder Maurer
eignen. Liebhaber sind eingeladen.

Ein Simmenthaler



Farren

(Gelbheck), 1 1/2-
jährig, 2. Kl. Schein,
fehlerfrei, steht dem Verkauf aus
Johannes Schmid,
Pfahlbronn.

Nähere Auskunft erteilt Ober-
amtstierarzt Beeh in Welzheim.

Einen schönen



Rattenfänger

1-2jähr., sucht zu kaufen.
Wer? sagt die Redaktion.

Welzheim.

Stacheldraht

und verzinktes

Drahtgeflecht,

per Meter von 16 an,
empfehl

G. Mayle,
Flaschner.

Wenn ein Schwein

nicht frist oder sonst schlecht fort-
kommt, benütze man das so sehr
beliebte „Geo Döcker'sche Mast-
u. Fleischpulver für Schweine.“ Per
Schachtel 50 S. bei Apotheker
Bilsinger.

Buckskins

Garantiert reine Schafwolle
und echtfarbig zu dauerhaf-
ten strapazierbaren An-
zügen in 140 cm. Breite
per Meter à 5 M

Emil Rudolph,
Schw. Gmünd.

Gausmannsweiler.

Unterzeichneter verkauft schöne
Unterländer

Saatgerste,

1mal hier gebaut.

Glinger.

Welzheim.

Einen ordentlichen

Jungen

nimmt in die Lehre

Schreiner Müller.